- E N T W U R F -

R A T S B E S C H L U S S

über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Leopoldshöhe sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeberinnen und private Arbeitgeber
vom xx.xx.2016

I. Auslagenersatz gemäß § 22 BHKG

Jede Einsatzkraft erhält für die Teilnahme an Einsätzen einen gestaffelten Auslagenersatz je angefangener Stunde in folgender Höhe:

für die 1. Stunde	=	12 Euro
für die 2. + 3. Stunde	=	11 Euro
für jede weitere Stunde	=	10 Euro

Hierzu gehören auch die Brandsicherheitswachen. Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ohne Bedeutung, ob der Einsatz an einem Wochen-, Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.

II. Ersatz des Arbeitsentgeltes und Gewährung einer Zulage gemäß §§ 20 und 21 BHKG

a) Für den Ersatz des Arbeitsentgelts an private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einer Einsatzkraft finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
b) Zusätzlich erhält die private Arbeitgeberin oder der private Arbeitgeber auf Antrag eine Zulage in Höhe von 20 Prozent der anerkannten Kosten der Lohnfortzahlung.

III. Aufwandsentschädigung für die Wehrführerin oder den Wehrführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter

Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des dreifachen Satzes der Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 a der Entschädigungsverordnung vom 05. Mai 2014 (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Wehrführerin oder des Wehrführers erhält als Entschädigung 75 Prozent des monatlichen Pauschalbetrages der Wehrführerin oder des Wehrführers.
Darüber hinaus ist bei dienstlichen Angelegenheiten während der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Feuerschutzträgers

a) eine Selbständige oder ein Selbständiger nach der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom xx.xx.2016 abzufinden (Regelstundensatz 30 Euro, Höchstbetrag 50 Euro)
b) einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer der nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen.

IV. Fernsprechkosten der Wehrführerin oder des Wehrführers

Sofern der Wehrführerin oder dem Wehrführer kein Diensttelefon zur Verfügung steht, erhält sie oder er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 Euro.

V. Entschädigung für sonstige Führungskräfte

a) Für den zusätzlichen Aufwand der verantwortlichen Löschzug-/Löschgruppenführerinnen oder der Löschzug-/Löschgruppenführer in den einzelnen Standorten einer Gesamtwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 455 Euro gewährt. Die stellvertretende Löschzug/Löschgruppenführerin oder der stellvertretende Löschzug/Löschgruppenführer erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in

Höhe von 304 Euro. Für jedes Einsatzfahrzeug erhöht sich diese Pauschale um 165 Euro je Standort einer Gesamtwehr. Die Verteilung dieser pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt verantwortlich durch die Wehrführerin oder den Wehrführer.

b) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr einer Gesamtwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 Euro jährlich. Die Jugendgruppenwartinnen oder die Jugendgruppenwarte der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Standorten einer Gesamtwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von je 130 Euro jährlich.
c) Für ihre besonderen Funktionen und zur Abgeltung des Mehraufwandes innerhalb einer Gesamtwehr erhalten
   a) die Schirrmeisterin / Gerätewartin oder der Schirrmeister / Gerätewart
   b) die Atemschutzwartin oder der Atemschutzwart
   c) die Funkwartin oder der Funkwart
   d) die Sprecherin oder der Sprecher der Altersabteilung
   e) die Pressesprecherin oder der Pressesprecher
   f) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

   eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 130 Euro jährlich.
d) Sofern den unter a) - c) genannten Personen kein Dienstttelefon zur Verfügung steht, sind die nachgewiesenen Auslagen zu erstatten oder pauschal abzugelten.

VI. Ersatz von Fahrkosten für die Wehrführerin oder den Wehrführer, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und sonstige Führungskräfte

Sofern zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Tagungen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht und notwendige Fahrten mit einem Privat-PKW durchgeführt werden müssen, ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

VII. Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

Der Träger des Feuerschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrfrau und Feuerwehrmann einschl. Alterskameradinnen und Alterskameraden sowie der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Zuschuß in Höhe von (Festlegung durch Haushaltsplan) an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr.

VIII. Wochenendlehrgänge

Für die Teilnahme an Wochenendlehrgängen auf Kreis- und Standortebene erhält die Feuerwehrfrau oder der Feuerwehrmann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 13 Euro je Wochenende. Mit dieser Pauschale sind notwendige Fahrkosten abgegolten.

IX. Lehrgänge am Institut der Feuerwehr NRW

Bei einer Teilnahme an Lehrgängen am Institut der Feuerwehr NRW erfolgt der Ersatz von Aufwendungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 2012 - 74-52.01.03 vom 5. Dezember 2012 (SMBl. NRW. 2012 2131) - in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu werden Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt.

X. Sonstige soziale Leistungen

1. Die bisher vom Feuerschutzträger übernommenen Beiträge zur Sterbekasse und zum Kreisfeuerwehrverband werden auch weiterhin von diesem getragen.

2. Der Träger des Feuerschutzes erstattet der Feuerwehrfrau und dem Feuerwehrmann die nachgewiesenen Kosten für die Mitgliedschaft in einem Sportstudio bzw. Sportverein in Höhe von 50 % der Grundgebühr, maximal jedoch 30,00 € monatlich.

XI. Anpassung des Auslagenersatzes und der Entschädigungssätze zu I., III, V. und VIII.

Eine Anpassung des Auslagenersatzes und der Entschädigungssätze zu I., III, V. und VIII. an die Preisentwicklung erfolgt jeweils im Rahmen der Änderung der Entschädigungsverordnung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse.

XII. Steuerpflicht

Vorgenannte Leistungen sind durch den Feuerschutzträger zu versteuern.

XIII. Inkrafttreten

Dieser Ratsbeschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Ratsbeschluss über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 20. Dezember 2001 in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2013 außer Kraft.